

**11. Kreisverordnung vom 21. März 2012
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Barsbüttel vom 05. September 1968“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz
im Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes 1.48 der Gemeinde Barsbüttel <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05. September 1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 213), zuletzt geändert durch die 10. Kreisverordnung vom 31. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 08. November 2007), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel betroffene Teilbereich der Flurstücke 35/13 und 35/9, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel und des Flurstücks 69/3, Flur 4, Gemarkung Barsbüttel, östlich der Straße „Am Akku“, der als Bauflächen ausgewiesen werden soll.

Daneben ist von der Unterschutzstellung ausgenommen der von dem Bebauungsplan 1.48 der Gemeinde Barsbüttel betroffene Teilbereich der Flurstücke 46/1, 48/4 und 35/13, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel, westlich der Straße „Am Akku“, der als Bau- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden soll.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf am westlichen Rand des Flurstücks 46/1, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel am südlichen Eckpunkt der ursprünglichen Landschaftsschutzgebietsgrenze auf einer Länge von 12 m entlang der Flurstücksgrenze in Richtung Süden und biegt dann nach Osten ab. Anschließend verläuft sie auf einer Länge von 272 m von Westen nach Osten in geschwungenem Verlauf die Flurstücke 46/1, 48/4 und 35/13, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel querend und trifft 25 m südlich der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 35/13 auf die Straße „Am Akku“. Von hier folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dem Straßenverlauf nach Süden auf einer Länge von 69 m und biegt von hier aus nach Nordosten ab. Nach weiteren 96 m trifft die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze auf den östlichen Rand des Flurstücks 69/3, Flur 4, Gemarkung Barsbüttel und findet hier den Anschluss an den ursprünglichen Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21. März 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat